

G e s e t z

vom

mit dem Bestimmungen über die Beherbergung von Fremden als häusliche Nebenbeschäftigung erlassen werden (NÖ. Privatzimmervermietungsgesetz).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1

(1) Die Privatzimmervermietung im Sinne dieses Gesetzes ist die als häusliche Nebenbeschäftigung (Art. V lit. e des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung) ausgeübte Vermietung von möblierten Wohnräumen an Fremde.

(2) Als Fremde im Sinne dieses Gesetzes gelten Personen, die nicht zum Haushalt des Vermieters gehören und in der Wohnung des Vermieters gegen Entgelt zum Zwecke der Erholung vorübergehend Aufenthalt nehmen.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Vermietung von Privatzimmern auf die Dauer von mehr als vier Wochen.

§ 2

(1) Die zu vermietenden Wohnräume müssen Bestandteil der Wohnung des Vermieters sein.

(2) Mehr als insgesamt sieben Schlafstellen dürfen nicht vermietet werden. Schlafstellen, die von Personen unter 15 Jahren benützt werden, sind bei der Berechnung nicht mitzuzählen.

(3) Die zu vermietenden Räume müssen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Hinblick auf die sanitären und feuerpolizeilichen Erfordernisse und die Bedürfnisse des Fremdenverkehrs zur Vermietung an Fremde geeignet sein.

(4) Der Vermieter muß die zur Fremdenbeherbergung erforderliche Verlässlichkeit besitzen. Die Verlässlichkeit ist insbesondere nicht gegeben, wenn der Vermieter wegen eines Verbrechens überhaupt oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden Vergehens oder einer solchen Übertretung verurteilt oder in den letztvergangenen drei Jahren wegen Übertretung des Meldegesetzes 1954, BGBl. Nr. 175, sowie landesgesetzlicher Vorschriften, betreffend den Fremdenverkehr, oder abgabenrechtlicher Vorschriften, die auf die Privatzimmervermietung Bezug haben, oder wegen unbefugter Ausübung des Fremdenbeherbergungsgewerbes oder wegen Übertretung dieses Gesetzes wiederholt bestraft worden ist.

§ 3

(1) Der Vermieter darf an die beherbergten Fremden mit Ausnahme eines Frühstücks keine Speisen oder Getränke entgeltlich verabreichen.

(2) Der Vermieter darf nur Mitglieder des eigenen Haushaltes zur Bedienung der beherbergten Fremden heranziehen.

(3) Der Vermieter hat die Höhe des für die Fremdenbeherbergung geforderten Entgelts in den zu vermietenden Räumen ersichtlich zu machen.

§ 4

(1) Die Privatzimmervermietung darf nur durch Anbringen eines einfachen Hinweises am Wohnhaus oder an der Liegenschaft des Vermieters öffentlich angekündigt werden.

(2) Darüber hinaus können auch die von den Gemeinden oder den örtlichen Fremdenverkehrsvereinen geführten Zim-

mernachweise sowie die offiziellen Orts- und Regionalprospekte Hinweise auf die Privatzimmer enthalten.

§ 5

(1) Die beabsichtigte Privatzimmervermietung ist vom Vermieter der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Bürgermeister der Gemeinde, in der die Privatzimmervermietung ausgeübt werden soll, einzubringen. Der Bürgermeister hat zur Anzeige eine Stellungnahme abzugeben und diese mit der Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

(2) Die Anzeige hat alle zu ihrer Beurteilung erforderlichen Angaben zu enthalten; insbesondere hat die Anzeige die Lage und Größe der zu vermietenden Wohnräume, ihre Ausstattung (Schlafstellen, Heizung, Wasserversorgung usw.) und die Zahl der zum Haushalt des Vermieters gehörenden Personen zu enthalten.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Privatzimmervermietung innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu untersagen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1, 3 und 4 nicht vorliegen.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Privatzimmervermietung untersagen, wenn der Vermieter die im § 2 Abs. 1, 3 und 4 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

(5) Gegen den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde steht der Partei das Rechtsmittel der Berufung an die Landesregierung offen.

§ 6

Aus bestimmten Anlässen, die einen besonders starken Fremdenzustrom erwarten lassen, kann die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft durch Verordnung die Privatzimmervermietung durch jedermann auf die Dauer von höchstens drei Wochen zulassen.

§ 7

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über alle in ihrem Amtsbereich erfolgten Anzeigen und rechtskräftigen Bescheide der Privatzimmervermietung eine Evidenz zu führen.

(2) Von den rechtskräftigen Bescheiden ist der zuständigen Gemeinde Mitteilung zu machen.

§ 8

Soferne nach anderen gesetzlichen Vorschriften nicht eine strengere Strafe vorgesehen ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geld bis zu S 3000.-- oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer:

1. ohne Anzeige oder nach Untersagung Privatzimmer vermietet, soferne die Privatzimmervermietung nicht nach § 6 zugelassen ist;
2. mehr als die gesetzlich zulässige Anzahl von Schlafstellen zur Verfügung stellt;
3. entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 die Privatzimmervermietung ankündigt;
4. den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 zuwider handelt;
5. die Höhe des für die Fremdenbeherbergung geforderten Entgeltes nicht gemäß § 3 Abs. 3 ersichtlich macht oder einen höheren als den ausgezeichneten Preis verlangt.

§ 9

Die auf Grund der im § 10 genannten Rechtsvorschriften im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ausgeübte Privatzimmervermietung darf weiter ausgeübt werden, jedoch haben die Vermieter innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Privatzimmervermietung gemäß § 5 anzuzeigen.

§ 10

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft. An diesem Tage tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 18. Juni 1937, LGBL.Nr.105, außer Kraft.

(2) In den politischen Bezirken Wien-Umgebung und Mödling sowie in jenen Gemeinden, die gemäß der Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung vom 6.11.1956, LGBL.Nr. 115, aus dem Sprengel des politischen Bezirkes Wien-Umgebung ausgeschieden und in die Sprengel der politischen Bezirke Gänserndorf und Korneuburg eingegliedert wurden, treten ferner die Privatzimmerverordnung vom 14. April 1939, Verordnungsblatt für den Amtsbereich des Bürgermeisters von Wien Nr. 29/1939, und die Verlautbarung über die Beherbergung von Fremden als häusliche Nebenbeschäftigung vom 24. Februar 1941, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 28/1941, außer Kraft.